

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

neben den Außenhandelsvorschriften und neuen Regeln zur internationalen Logistik ändern sich wirtschafts- und steuerrechtliche Bestimmungen weltweit zum Teil rasant. Es ist daher unseres Erachtens für international agierende Unternehmen wichtig, stets auf dem Laufenden zu bleiben.

Wir erhalten unsere Information von verschiedenen Wirtschaftsverbänden, IHK's, der Germany Trade and Invest mbH – gtai, der BAFA (Bundesamt für Wirtschafts- und Ausfuhrkontrolle) und dem Deutschen Industrie- und Handelstag.

Wie schon aus unserem **NEWSFLASH zu Außenhandel und Logistik** gewohnt, finden Sie zu jedem Thema (falls vorhanden) auch Internetverknüpfungen zur weiterführenden Selbstrecherche.

**Bitte lesen Sie auch:**

◇ Unseren **NEWSFLASH zu Außenhandel und Logistik** in der Ausgabe April 2018

[DOWNLOAD](#)

**Ganz wichtig für uns - wir sind an Ihrer Meinung interessiert !**

Bitte teilen Sie uns doch mit, wie Ihnen unser Infobrief und die Auswahl der Themen gefällt. Haben Sie vielleicht Anregungen und/oder Kritik für uns – wir sind Ihnen für alle Hinweise dankbar.

Sie können uns auch gerne Anregungen zu Themen geben, die aus Ihrer Sicht in einem Beitrag behandelt werden sollten oder stellen Sie uns Ihren Beitrag zur Verfügung. Wir werden dies dann ggf. recherchieren und veröffentlichen. Bitte nehmen Sie gerne [Kontakt](#) auf.

**Vielen Dank für Ihre Mühe !**

Bei Gefallen empfehlen Sie uns bitte weiter. Unsere Publikationen sind **virengeprüft**, **kostenlos** und **werbefrei** und erscheinen monatlich. Zur Anmeldung genügt eine kurze [@Mail](#) an uns.

**Eine Bitte:**

Falls Sie kein Interesse an diesen Informationen haben sollten oder wenn Sie für diese Themen der falsche Ansprechpartner in Ihrem Unternehmen sind und die RechtsNews sollen einem Kollegen/in zugeleitet werden, teilen Sie uns dies bitte per [@Mail](#) mit.



## Inhalt

### Länderinformationen

- **Hongkong** - neuer Haushalt beinhaltet Steuervergünstigungen
- **Kroatien** - neues Gesetz über das Internationale Privatrecht verabschiedet
- **OECD** - Übereinkommen zur Bekämpfung von Steuerflucht tritt im Juli 2018 in Kraft
- **Polen** - neue Regelungen zum Handelsregister
- **Polen** - ungerechtfertigte Nutzung vertraglicher Vorteile
- **Polen** - Gesetz über das Oberste Gericht bietet neue Rechtsschutzmöglichkeit
- **Polen** - Richtlinien zur Umsetzung des Handelsverbotes an Sonntagen
- **Taiwan** - Überstunden können flexibler vereinbart werden
- **Tunesien/Deutschland** - neues Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet
- **Türkei** - neues Gesetz baut Bürokratie im GmbH-Recht und Handelsverkehr ab
- **Ungarn** - neue Regeln für das Mahnverfahren
- **Großbritannien** - tritt dem Haager Abkommen über Industriedesign bei
- **VR China** - Reform der Steuerbehörden und Steuererleichterungen angekündigt
- **Deutschland/Welt** - Handelspartner Deutschlands/Rangfolge 2017

### Neues aus der Europäischen Union

- **EU - Online-Shopping leicht gemacht** - Verordnung über Geoblocking veröffentlicht
- **EU - Maßnahmen im Kampf gegen illegale Online-Inhalte** - Empfehlung der Kommission
- **EU - Schiedsklausel in EU-internen bilateralen Investitionsschutzabkommen** - EuGH-Urteil
- **EU** - Einführung der Europäischen Elektronischen Dienstleistungskarte wurde gestoppt

### Aktuelle Veranstaltungen, Veröffentlichungen

## Länderinformationen

### Hongkong - neuer Haushalt beinhaltet Steuervergünstigungen

Der Haushaltsentwurf wurde am 28. Februar 2018 dem Legislativrat vorgelegt, der zu Steueränderungen Nachbesserungen vornehmen kann. Mit Inkrafttreten ist mit dem neuen Geschäftsjahr zum 1. April 2018 zu rechnen. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Unternehmens- sowie Einkommensteuer.

Unternehmen können eine einmalige Kürzung der Steuerbelastung auf Gewinne um 75 Prozent, jedoch maximal 30.000 HKD für das Steuerjahr 2017/2018 erwarten.

Schuldpaniere sollen um an der Hongkonger Börse geführte Obligationen erweitert und die zeitliche Begrenzung auf eine Steuerbefreiung von zuvor sieben Jahren aufgehoben werden.

Bisher berechtigten Investitionen in förderungsfähige energieeffiziente Gebäudetechnologie und Erneuerbare Energien zu einem 100-prozentigen Steuerabzug über einen Fünfjahreszeitraum. Dieser soll zukünftig bereits in einem Jahr geltend gemacht werden können.

Privatpersonen sollen gleichfalls eine einmalige Kürzung der Steuerbelastung um 75 Prozent, jedoch maximal 30.000 HKD für das Steuerjahr 2017/2018 erhalten. Des Weiteren werden die Freibeträge für Kinder und zu versorgende Elternteile um Beträge zwischen 2.000 und 20.000 HKD erhöht.

#### Mehr Information

- [Vorlage des Finanzministers](#)

Quelle gta, von Robert Herzner

### Kroatien - neues Gesetz über das Internationale Privatrecht verabschiedet

Das bereits verabschiedete neue Gesetz über das Internationale Privatrecht (Zakon o medunarodnom privatnom pravu NN 101/17) tritt am 29. Januar 2019 in Kraft.

Das Gesetz ist in sechs Kapitel unterteilt. Im dritten Kapitel findet sich die Regelung über die Zuständigkeiten und das Verfahren. Das vierte Kapitel regelt die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Urteilen. In beiden Abschnitten finden sich Verweise auf europäische Verordnungen, die auch in Kroatien unmittelbar gelten.

Das alte [Gesetz](#) über die Beilegung von Gesetzeskollisionen mit Vorschriften anderer Länder in bestimmten Verhältnissen von 1982 (Zakon o rješavanju sukoba zakona s propisima drugih zemalja u određenim odnosima NN 53/91 NN 88/01 ) wird durch das neue Gesetz über das Internationale Privatrecht aufgehoben.

#### Mehr Information

- [Gesetz](#) über das Internationale Privatrecht (Zakon o medunarodnom privatnom pravu NN 101/17), abrufbar auf der Internetseite des kroatischen Portales Zakon

Quelle gta, von Marcelina Nowak

## OECD - multilaterales Übereinkommen zur Bekämpfung von Steuerflucht tritt im Juli 2018 in Kraft

Slowenien hat am 22. März 2018 als fünfter Staat seine Ratifizierungsurkunde hinterlegt.

Dieser Schritt hat die Voraussetzung geschaffen, daß das Mehrseitige Übereinkommen steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (MLI) in Kraft treten kann. Dies wird am 1. Juli 2018 der Fall sein.

Quelle gtaí, von Sherif Rohayem

## Polen - neue Regelungen zum Handelsregister sollen zur Beschleunigung der Prozesse und zur Rechtsklarheit führen

Am 15. März 2018 wird das Änderungsgesetz zum Gesetz über das Handelsregister und andere Gesetze vom 26. Januar 2018 (Ustawa z dnia 26 stycznia 2018 r. o zmianie ustawy o Krajowym Rejestrze Sądowym oraz niektórych innych ustaw) in Kraft treten.

Ohne die Eintragung einer Gesellschaft in das Handelsregister kann diese keine Geschäfte tätigen. Bis dato dauerte das Registrierungsverfahren bis zu drei Monate (bei kleinen Antragsfehlern bis zu einem halben Jahr).

Die Eintragung wurde durch Richter oder Gerichtsreferendare per Hand vorgenommen. Auch die Aktualisierung der Eintragungen wurde aus Zeit- und Personalgründen nicht gewährleistet. Das Handelsregister konnte somit keine Klarheit für Rechtsverhältnisse schaffen, die das Handelsgeschäft betrafen. Mit dem neuen Änderungsgesetz sollen die derzeit bestehenden gesetzlichen Hemmnisse beseitigt werden und das Handelsregister als Vertrauensquelle im Rechtsverkehr dienen.

Nachstehend werden einige der Änderungen dargestellt:

1. Die Geschäftsberichte sollen digitalisiert werden. Ab dem 1. Oktober 2018 muß auch die Erstellung des Geschäftsberichtes elektronisch erfolgen. Daher müssen diejenigen Personen, die in einer Gesellschaft diese Berichte erstellen, eine elektronische Signatur besitzen oder mit Hilfe des elektronischen Vertrauensprogrammes [ePUAP](#) Unterschriften leisten.
2. Der postalische Schriftverkehr mit dem Gericht wird durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Ab dem 1. März 2020 wird man nur auf dem elektronischen Weg das Gericht in jeglicher Sache kontaktieren können. Nur den Vereinen und Stiftungen bleibt das Wahlrecht der Kontaktform vorbehalten.
3. Ab dem 1. März 2022 wird die komplette Registrierungsakte online abrufbar sein (z.B. auch der Gesellschaftsvertrag). Ein Gang zum Gericht wird entbehrlich sein.
4. Am 9. April 2018 wird ein zentrales Repositorium elektronischer Auszüge aller notariellen Urkunden (Centralne Repozytorium Eletronicznych Wypisów Aktów Notarialnych) erstellt. Die Unternehmer werden keinen Zugriff auf das Repositorium haben. Dafür aber Notare, Gerichte und andere staatliche Organe, die eine Berechtigung dazu besitzen.

5. Bislang darf eine Person, die rechtskräftig wegen eines Wirtschaftsdelikts verurteilt wurde, kein Vorstandsmitglied, kein Aufsichtsratsmitglied, kein Mitglied der Revisionskommission und kein Konkursverwalter einer Kapitalgesellschaft werden.

In der Praxis konnte aber diese Person zum Prokurist berufen werden und somit trotzdem Geschäfte für die Gesellschaft abschließen und nach außen diese gegenüber Dritten Personen vertreten. Ab dem 1. Oktober 2018 wird jetzt der Personenkreis auch auf den Prokuristen erweitert, das heißt, daß das Gericht den Antrag auf Eintragung eines Prokuristen, der rechtskräftig verurteilt wurde, ablehnen wird.

6. Das Gericht erhält auch neue Kompetenzen. Wenn für eine Gesellschaftsform kein vertretungsberechtigtes Organ eingetragen ist, kann das Gericht hohe Geldstrafen verhängen. Das Gericht kann auch einen Vermögensverwalter für eine Gesellschaft berufen.
7. Das Register der nichtzahlungsfähigen Schuldner (Rejestr Dłużników Niewypłacalnych) wird ab dem 1. Februar 2019 nicht mehr durch das Gericht bedient. Dieses Register wird durch ein effizienteres Register ersetzt, nämlich dem zentralen Register für Umstrukturierung und Insolvenz (Centralny Rejestr Restrukturyzacji i Upadłości). Die Eintragungen, die vor dem 15. März 2018 erfolgen, bleiben in dem Register der nichtzahlungsfähigen Schuldner für sieben Jahre ab Eintragung bestehen.

#### Mehr Information

- [Änderungsgesetz](#) zum Gesetz über das Handelsregister und andere Gesetze vom 26. Januar 2018 (Ustawa z dnia 26 stycznia 2018 r. o zmianie ustawy o Krajowym Rejestrze Sądowym oraz niektórych innych ustaw), abrufbar auf der Internetseite des polnischen Parlaments
- [Gesetz](#) über das Handelsregister vom 20 August 1997 (Ustawa z dnia 20 sierpnia 1997 r. o Krajowym Rejestrze Sądowym), abrufbar auf der Internetseite des polnischen Parlaments

Quelle gtai, von Marcelina Nowak

### Polen - ungerechtfertigte Nutzung vertraglicher Vorteile - erste Entscheidung der Behörde für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Bekämpfung von ungerechtfertigter Nutzung von Vertragsvorteilen beim Vertrieb von Landwirtschafts- und Lebensmittelprodukten vom 15. Dezember 2016 ist kürzlich die erste Entscheidung ergangen.

Der Vorsitzende der Behörde für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz kam in dieser Entscheidung zu dem Ergebnis, daß der betroffene Unternehmer seinen Vertragsvorteil dadurch ausgenutzt hat, daß er die Zahlungstermine für die gelieferten Lebensmittelprodukte hinausgezögert hat, daß er keine Abholungstermine bestimmt hat und daß er einen Teil der Lohnzahlungen für eine Abgabe an eine Gewerkschaft erzwungen hat. Diese Praxis laufe den geltenden Vorschriften zuwider.

Bei einem Verstoß gegen das genannte Gesetz kann der Vorsitzende der Behörde für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz ein Bußgeld (3% des Jahresumsatzes) verhängen. Ein

Unternehmer kann dem Bußgeld allerdings entgehen, wenn er freiwillig von den rechtswidrigen Praktiken Abstand nimmt.

Im vorliegenden Fall hat der betroffene Unternehmer sich freiwillig bereit erklärt, seine Vertragskonditionen zu ändern. Für diese Änderungen hat er einen Monat Zeit. Danach muß er gegenüber dem Vorsitzenden der Behörde für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz einen Bericht abgeben.

#### Mehr Information

- [Gesetz](#) über die Bekämpfung von ungerechtfertigter Nutzung von Vertragsvorteilen beim Vertrieb von Landwirtschafts- und Lebensmittelprodukten vom 15. Dezember 2016 (Ustawa z dnia 15 grudnia 2016 r. o przeciwdziałaniu nieuczciwemu wykorzystywaniu przewagi kontraktowej w obrocie produktami rolnymi i spożywczymi), abrufbar auf der Webseite des polnischen Parlaments
- der aktuelle [Fall](#) vom 15. Februar 2018 , abrufbar auf der Webseite der Behörde für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz
- [Informationen](#) zum Gesetz über die Bekämpfung von ungerechtfertigter Nutzung von Vertragsvorteilen beim Vertrieb von Landwirtschafts- und Lebensmittelprodukten vom 15. Dezember 2016, abrufbar auf der Webseite der Behörde für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz

Quelle gtai, von Marcelina Nowak

### Polen - Gesetz über das Oberste Gericht bietet neue Rechtsschutzmöglichkeit

Am 3. April 2018 wird das Gesetz über das Oberste Gericht vom 8. Dezember 2017 (Ustawa z dnia 8 grudnia 2017 r. o Sądzie Najwyższym) in Kraft treten.

Mit dem Gesetz wurde die Einführung eines neuen Rechtsmittels, der sogenannten „außerordentlichen Klage“ (skarga nadzwyczajna), beschlossen. Gemäß Art. 89 § 1 des Gesetzes über das Oberste Gericht kann gegen jedes rechtskräftige Urteil die außerordentliche Klage eingelegt werden, wenn das für die Gewährleistung von Rechtsstaatlichkeit und des allgemeinen Rechtsfriedens notwendig ist und wenn:

1. das Urteil gegen in der Verfassung verankerte Grundsätze oder Freiheitsrechte und Menschenrechte verstößt;
2. das Urteil eine grobe Verletzung des Rechts, durch falsche Anwendung oder Auslegung, darstellt;
3. ein offensichtlicher Widerspruch zwischen den wesentlichen Feststellungen des Gerichtes und den vorgebrachten Beweismitteln besteht.

Die Frist für die Erhebung der außerordentlichen Klage beträgt fünf Jahre nach dem Eintritt der Rechtskraft. Artikel 115 § 1 des Gesetzes über das Oberste Gericht sieht auch die Möglichkeit vor, gegen Urteile, die nach dem 17. Oktober 1997 rechtskräftig wurden, die außerordentliche Klage innerhalb von drei Jahren ab dem 3. April 2018 zu erheben (also gegen Urteile der letzten 20 Jahren).

Die außerordentliche Klage kann im Namen und im Interesse des Betroffenen unter anderem der Generalstaatsanwalt, der Präsident der Generalstaatsanwaltschaft der Republik Polen, der Beauftragte für Bürgerrecht der Republik Polen, der Kinderschutz- und

Patientenbeauftragte, der Chef der Polnischen Finanzaufsichtsbehörde, der Chef des Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz sowie der Finanzsprecher erheben.

Das Gesetz über das Oberste Gericht schafft auch zwei neue Kammern: die Kammer der außerordentlichen Kontrolle und Öffentlichen Angelegenheiten (Izba Kontroli Nadzwyczajnej i Spraw Publicznych) und die Disziplinarkammer (Izba Dyscyplinarna). Zum ersten Mal in der Geschichte des Obersten Gerichtes werden in beiden Kammer neben den Richtern auch Schöffen entscheiden.

#### Mehr Information

- [Gesetz](#) über das Oberste Gericht vom 8. Dezember 2017 (Ustawa z dnia 8 grudnia 2017 r. o Sądzie Najwyższym), abrufbar auf der Internetseite des polnischen Parlaments
- Webseite des [Obersten Gerichtes](#) (Sąd Najwyższy)

Quelle gtai, von Marcelina Nowak

### Polen - Richtlinien zur Umsetzung des Handelsverbotes an Sonntagen

Die polnische Arbeitsinspektion (Państwowa Inspekcja Pracy) und das polnische Arbeitsministerium haben die ersten Richtlinien für die Umsetzung des Gesetzes vom 10. Januar 2018 über die Handelsbeschränkung an Sonntagen und Feiertagen sowie an einigen anderen Tagen (Ustawa z dnia 10 stycznia 2018 r. o ograniczeniu handlu w niedziele i święta oraz w niektóre inne dni) erlassen. Die veröffentlichten Richtlinien sollen für alle Betroffenen konkrete Handlungsanweisungen geben.

Viele Vorschriften des Gesetzes sind noch nicht eindeutig und müssen ausgelegt werden. Die Anwendung des Gesetzes gestaltet sich nicht einfach und wirft viele Fragen auf. Die Polnische Arbeitsinspektion hat deswegen in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsministerium die Richtlinien erlassen, da sie auch die Kontrollbefugnis für die Umsetzung des Gesetzes hat.

#### Mehr Information

- [Richtlinien](#) zum Handelsverbot, abrufbar auf der Internetseite der polnischen Arbeitsinspektion
- [Informationen](#) des Polnischen Arbeitsministeriums, abrufbar auf Webseite des polnischen Arbeitsministeriums
- GTAI-[Meldung](#) vom 7. Februar 2018: Polen - Handelsverbot an Sonntagen, abrufbar auf der Webseite der GTAI
- [Gesetz](#) vom 10. Januar 2018 über die Handelsbeschränkung an Sonntagen und Feiertagen sowie an einigen anderen Tagen, abrufbar auf der Webseite des polnischen Gesetzesblatts

Quelle gtai, von Marcelina Nowak

### Taiwan - Überstunden können flexibler vereinbart werden

Die am 1. März 2018 in Kraft getretenen Änderungen des Arbeitsstandardgesetzes (Labor Standards Act) erlauben eine flexiblere Anordnung von Überstunden und kommen damit Stimmen aus der Industrie nach.



Arbeitnehmer können jetzt in acht verschiedenen Industrien wie Produktion und Bau bis zu 12 Tage am Stück eingesetzt werden. Dabei sind zwischen einzelnen Schichten nur acht Stunden Ruhezeit erforderlich.

Unternehmen benötigen hierfür die Zustimmung der Gewerkschaft oder Arbeitnehmervertretung. Diese sind in Taiwan traditionell nicht flächendeckend verbreitet, so daß dann die örtliche Behörde zustimmen muß.

Mit der Gesetzesänderung sind ferner bis zu 54 Überstunden pro Monat und 138 Überstunden in einem Dreimonatszeitraum zulässig. Zuvor waren bis zu sechs Arbeitstage am Stück mit einer Pause von elf Stunden zwischen zwei Schichten sowie maximal 48 Überstunden im Monat zulässig. Der wöchentliche arbeitsfreie Tag kann von dem Arbeitgeber jede Woche neu festgelegt werden.

An Ruhetagen erfolgte Arbeit wird ab sofort anhand der tatsächlich erfolgten Arbeitszeit berechnet und nicht mehr pauschal in Blöcken zu jeweils vier Stunden. Ferner können Überstunden jetzt mit Freizeit ausgeglichen und müssen nicht mehr ausbezahlt werden. Dadurch können Unternehmen einfacher auf Auftragsschwankungen reagieren.

Diese Änderungen können auch Auswirkungen für deutsche Unternehmen haben, die in unmittelbarer Konkurrenz mit taiwanischen Herstellern stehen. Ausgehend von den taiwanischen Arbeitszeitbestimmungen können sich in Deutschland Ausnahmeregelungen für Wochenend- und Schichtbetrieb ergeben.

Vorteilhaft für Arbeitnehmer ist seit der Gesetzesänderung, daß nicht in Anspruch genommener Jahresurlaub in das folgende Jahr mitgenommen werden kann und nicht mehr zum 31.12. verfällt. Im zweiten Jahr nicht genommener Urlaub muß ausbezahlt werden. Der [Labor Standards Act](#) ist in Englisch auf der Webseite des taiwanischen Justizministeriums verfügbar.

Quelle gtai, von Robert Herzner

## **Tunesien/Deutschland - neues Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet - Höchstsätze für Quellensteuern herabgesetzt**

Anfang Februar 2018 unterzeichneten Deutschland und Tunesien ein neues Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Vor allem die Höchstsätze für Quellensteuern haben die Vertragsparteien zugunsten der Empfänger bestimmter Einkünfte herabgesetzt. Dividenden sollen danach mit maximal 15 Prozent vom Bruttobetrag besteuert werden. Dieser Satz reduziert sich auf maximal 5 Prozent, wenn der Empfänger der Ausschüttungen eine Gesellschaft (keine Personengesellschaft) ist, die mit wenigstens 10 Prozent an der ausschüttenden Gesellschaft beteiligt ist (Art. 10 DBA). Gegenwärtig beträgt der reduzierte Satz maximal 10 Prozent und erst bei einer Beteiligung in Höhe von 25 Prozent.

Lizenzgebühren aus sämtlichen Quellen werden künftig mit maximal 10 Prozent besteuert. Gegenwärtig gelten diese 10 Prozent vor allem für Lizenzgebühren aus Urheberrechten und Know-How. Dagegen werden nach jetziger DBA-Rechtslage Lizenzgebühren insbesondere aus Patenten und Gebrauchsmustern mit maximal 15 Prozent besteuert.

Zinszahlungen werden nach wie vor mit maximal 10 Prozent besteuert. Neuerdings reduziert sich dieser Steuersatz auf 2,5 Prozent, wenn es sich um Zinseinkünfte einer Bank handelt.

Null Prozent gelten, wenn es sich bei dem Empfänger um eine der beiden Regierungen oder Zentralbanken handelt, ebenso zugunsten der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit. Auf tunesischer Seite sind es ebenfalls einige Aufbau- beziehungsweise Entwicklungsbanken, die in den Genuß des Null-Satzes für Zinseinkünfte kommen, unter anderem die Banque Nationale Agricole, die Société Tunisienne de Banque, die Banque de l'Habitat oder die Banque de financement des petites et des moyennes entreprises.

In Übereinstimmung mit dem OECD-Musterabkommen wurde Art. 4 des neuen DBA ein neuer Absatz vier hinzugefügt. Danach gilt eine Personengesellschaft als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Auch nach dem neuen DBA gilt eine Bauausführung oder Montage als Betriebsstätte, wenn ihre Dauer sechs Monate überschreitet. Aufsichtstätigkeiten im Zusammenhang von Bauausführungen oder Montagen begründen, im Gegensatz zum aktuellen DBA, unter keinen Umständen eine Betriebsstätte. Diesen Passus haben die Verfasser des neuen DBA gestrichen.

Bevor das neue DBA in Kraft tritt, muß es sowohl das deutsche als auch das tunesische Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Es wird das gegenwärtige DBA ersetzen, das aus dem Jahr 1975 datiert und aus Sicht der Vertragsparteien nicht mehr die wirtschaftlichen Beziehungen der Staaten widerspiegelt.

#### Mehr Information

- Deutsch-Tunesischen [Abkommen](#) zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen und vom Vermögen vom 8. Februar 2018 (in der deutschen Fassung), abrufbar auf der Webseite des Bundesministeriums der Finanzen
- Deutsch-Tunesisches Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 23. Dezember [1975](#), abrufbar auf der Webseite des Bundesministeriums der Finanzen

Quelle gta, von Sherif Rohayem

#### Türkei - neues Gesetz baut Bürokratie im GmbH-Recht und Handelsverkehr ab

Das neue Gesetz Nr. 7099 steht seit dem 12. Februar 2018 im türkischen Amtsblatt und ist mittlerweile in Kraft getreten. Seine offizielle Bezeichnung lautet „Gesetz über die Änderung einiger Gesetze zur Verbesserung der Investitionsbedingungen“.

Verbesserung der Investitionsbedingungen meint vor allem den Abbau von Bürokratie. Dieser Abbau wird dadurch bewirkt, indem einige Formvorschriften gestrichen wurden, die eine notarielle Beurkundung handels- und gesellschaftsrechtlicher Vorgänge vorsahen.

#### Änderungen des Handelsgesetzbuchs

Zur Registrierung eines Betriebs müssen Kaufleute gemäß Art. 40 Abs. 2 des türkischen Handelsgesetzbuches (tHGB) bei der Registerbehörde den Handelsnamen (Firma) einreichen sowie ihre Unterschriften leisten. Vor den Gesetzesänderungen mußten die Unterschriften, die bei der Registerbehörde abzugeben waren, notariell beglaubigt werden. Dieses Erfordernis hat Art. 21 Gesetz Nr. 7099 gestrichen.

Für den Fall, daß es sich bei dem Handelsbetrieb um eine Gesellschaft handelt, mußten die Unterschriften der gesetzlichen Vertreter ebenfalls notariell beurkundet werden. Auch dieses Erfordernis gibt es nicht mehr.

Im Prozeß zur Gründung einer türkischen Limited Company oder einer türkischen Joint Stock Company darf nach dem geänderten Art. 64 Abs. 3 tHGB nur noch die Registerbehörde die Eröffnungsbilanz bestätigen. Zuvor gab es die Möglichkeit, daß ein Notar die Eröffnungsbilanz bestätigt. Gemäß Art. 22 Gesetz 7099 ist dies nicht mehr möglich.

Artikel 575 tHGB bestimmt die Formerfordernisse des Gesellschaftsvertrags einer Limited Company nach türkischem Recht. Nach der Änderung gilt das Erfordernis der notariellen Beurkundung nicht mehr, statt dessen müssen die Unterschriften der Gründer vor einer zugelassenen Person der Registerbehörde geleistet werden (Art. 24 Gesetz Nr. 7099).

Dasselbe gilt für den Gründungsvertrag einer Limited Company. Anstelle der notariellen Beglaubigung tritt hier die Abgabe der Unterschriften in Anwesenheit einer hierfür zugelassenen Person der Registerbehörde (Art. 25 Gesetz 7099 zur Änderung von Art. 585 tHGB).

Eine weitere Änderung betrifft ebenfalls Art. 585 tHGB. Danach befreit Art. 25 Gesetz Nr. 7099 die Gründer einer türkischen Limited Company von der Pflicht, vor der Registrierung der Gesellschaft 25 Prozent des Nominalwerts der gezeichneten Bareinlagen einzuzahlen.

### **Weitere Gesetzesänderungen**

Weitere Änderungen betreffen unter anderem das Gesetz Nr. 6750 über das Pfandrecht an beweglichen Sachen bei Handelsgeschäften. Dieses Gesetz ist Anfang 2017 in Kraft getreten. Im Gegensatz zum sogenannten Faustpfand sieht das Gesetz Nr. 6750 keine Besitzübertragung vor.

Bezüglich des Umfangs des Pfandrechts sind nunmehr auch die Früchte, Erzeugnisse und Surrogate des Pfandgegenstands erfaßt. Wo das Gesetz Nr. 6750 keine Regelung trifft, gelten ergänzend die über Grundpfandrechte nach dem türkischen Zivilgesetz Nr. 4721.

Mit den oben genannten Streichungen notarieller Beurkundungspflichten liegt der türkische Gesetzgeber auf einer Linie mit den Kriterien der Weltbank. Das Institut veröffentlicht den jährlich erscheinenden Ease of Doing Business Index. Dabei verteilt die Weltbank unter anderem Minuspunkte, wenn Transaktionen einer notariellen Beurkundung bedürfen.

### **Mehr Information**

- [Gesetz Nr. 7099](#) über die Änderung einiger Gesetze zur Verbesserung der Investitionsbedingungen (türkische Originalfassung)

Quelle gtaı, von Sherif Rohayem

## Ungarn - neue Regeln für das Mahnverfahren

Seit Anfang des Jahres 2018 gelten in Ungarn neue Regeln für das Mahnverfahren. Das geänderte [Gesetz](#) Nr. 2009/L über das Mahnverfahren schreibt diese neuen Regeln vor.

Wichtig ist die neue Regel über den Gegenstandswert eines Mahnverfahrens. § 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 2009/L sieht vor, daß fällige Geldforderungen, die den Wert von drei Millionen HUF nicht übersteigen, grundsätzlich nur durch ein Mahnverfahren geltend gemacht werden können (vorher war es eine Million HUF).

Fällige Geldforderungen, die über 30 Millionen HUF liegen, können dagegen nicht mehr durch ein Mahnverfahren geltend gemacht werden (§ 3 Abs. 3 Gesetz Nr. 2009/L; früher war das der Wert von 400 Millionen HUF).

Auch die Zustellungsregeln haben sich geändert. Beide Parteien des Mahnverfahrens (Schuldner und Gläubiger) müssen über eine inländische Zustellungsadresse verfügen (§ 3 Abs. 2a, Abs. 4 und § 24 Abs. 1c des Gesetzes Nr. 2009/L; natürlich kann das europäische Mahnverfahren weiterhin betrieben werden).

Zudem wurde eine Zustellungsvermutung eingeführt. § 16/A Abs. 5 des Gesetzes Nr. 2009/L sieht vor, daß ein Dokument am fünften Werktag als zugestellt gilt, wenn der Empfänger trotz einer zweiten Mitteilung das für ihn bestimmte Dokument nicht innerhalb der fünf Werktage entgegennimmt.

Für die Durchführung des Mahnverfahrens sind in Ungarn weiterhin die Notare ausschließlich zuständig. Die Ablehnungsbefugnis eines Mahnantrages durch einen Notar wird in § 24 des Gesetzes Nr. 2009/L geregelt.

### Mehr Information

- Gesetz Nr. 2009/L über das Mahnverfahren vom 23. Juni 2009 ([2009. évi L. törvény a fizetési meghagyásos eljárásról](#)), abrufbar auf der Webseite des Ungarischen Gesetzblattes (Magyar Közlöny)

Quelle gtaí, von Marcelina Nowak

## Vereinigtes Königreich - Großbritannien tritt dem Haager Abkommen über Industriedesign bei

Das Vereinigte Königreich hat am 13. März die Ratifikationsurkunde für den Beitritt zur Genfer Akte des Haager Abkommens bei der World Intellectual Property Organisation (WIPO) hinterlegt.

Damit kann das Abkommen am 13. Juni 2018 für das Vereinigte Königreich in Kraft treten. Bislang war die Genfer Akte des Haager Abkommens für das Vereinigte Königreich nur Kraft dessen EU-Mitgliedschaft anwendbar. Zukünftig werden Rechteinhaber mehr Flexibilität haben, da sie das Design für die gesamte Europäische Union und/oder nur für das VK schützen lassen können.

### Mehr Information

- [Information](#) über den Beitritt auf der WIPO Seite  
Quelle gtai, von Karl Martin Fischer

## VR China - Reform der Steuerbehörden und Steuererleichterungen angekündigt

Im Rahmen des Nationalen Volkskongresses vom 5. bis 20. März 2018 hat Premierminister Li Keqiang angekündigt, daß die nachgeordneten Steuerbehörden neu organisiert und verschiedene Steuern gesenkt werden sollen.

### Steuerverwaltung verschlanken

Die dem State Council unmittelbar unterstehende Steuerbehörde bleibt die State Administration of Taxation (SAT). Auf Provinz- und Regionalebene sollen die der SAT nachgeordneten State Tax Bureaus (STB) und die örtlichen Local Tax Bureaus (LTB) zusammengeführt und der SAT unterstellt werden.

Durch die bisherige Praxis von dem Staat und den Provinzen unterstehenden Steuerverwaltungen kommt es zu Schwierigkeiten in der Abgrenzung der Zuständigkeiten mit unterschiedlichen Auslegungen der Steuervorschriften.

Für Steuerpflichtige ergibt sich, daß gegenüber verschiedenen Behörden Nachweise zu ihrer Besteuerung vorzulegen sind, um eine Doppelveranlagung zu vermeiden. Durch die Zusammenlegung soll eine einheitliche Auslegung der einschlägigen Normen erfolgen. Für Unternehmen erleichtert sich durch einheitliche Ansprechpartner die Einhaltung von Compliance-Vorschriften.

### Steuersenkungen

Insgesamt sind Steuererleichterungen für Unternehmen und Arbeitnehmer mit einem Gesamtumfang von 800 Mrd. RMB im Jahr 2018 in Aussicht gestellt worden. Die Maßnahmen sind zum einen im Hinblick auf die Reduktion der Unternehmenssteuern in den USA zu sehen; im Inland sollen sie die Kaufkraft stärken und Unternehmen höhere Ausgaben für Innovation ermöglichen. Die zur Zeit drei Stufen (6%, 11% und 17%) umfassende Umsatzsteuer (VAT) soll zukünftig nur zwei unterschiedliche Steuersätze betragen. Dabei ist geplant, für verschiedene Sektoren wie produzierendes Gewerbe (17%) und Transportdienstleistungen (11%) den Steuersatz zu reduzieren.

Für Arbeitnehmer zeichnet sich die Anhebung des Freibetrages ab, vermutlich erfolgt zumindest eine Verdopplung des derzeitigen monatlichen Betrages in Höhe von 3,500 RMB. Die eigentliche Umsetzung ist noch nicht terminiert.

Quelle gtai, von Robert Herzner

## Deutschland/Welt - Handelspartner Deutschlands/Rangfolge 2017

Am 21. Februar 2018 ist die [Publikation](#) „Rangfolge der Handelspartner im Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland 2017“ erschienen. Sie wird in tabellarischer Form vom Statistischen Bundesamt herausgegeben und kann auf dessen Webseite abgerufen werden.

### Mehr Information

- [Überblick](#) „Außenhandel-Gesamtentwicklung-Handelspartner-Handelswaren“, abrufbar auf der Webseite des Statistischen Bundesamtes

Quelle gtai, von Helge Freyer

## Neues aus der EU

### EU - Online-Shopping leicht gemacht - Verordnung über Geoblocking veröffentlicht

Am 2. März 2018 ist die lang erwartete Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG im Amtsblatt der EU (ABl. Nr. 60I) veröffentlicht worden.

Sie wird gemäß Art. 11 grundsätzlich ab dem 3. Dezember 2018 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten gelten.

Werden - wie es bislang häufig vorkommt - Online-Kunden daran gehindert, Waren oder Dienstleistungen über eine Website in einem anderen Mitgliedstaat der EU zu erwerben, so stellt dies eine Beeinträchtigung des grenzüberschreitenden elektronischen Handels dar.

Zweck der neuen Verordnung ist es gemäß Art. 1 Abs. 1 nun, das ungerechtfertigte Geoblocking sowie andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden zu verhindern.

#### Mehr Information

- [Verordnung \(EU\) 2018/302](#), abrufbar auf der Webseite von EUR-Lex, Der Zugang zum EU-Recht
- [Pressemitteilung](#) Nr. 95/18 des Europäischen Rates vom 27. Februar 2018: Geoblocking: Rat verabschiedet Verordnung, die Hindernisse für den elektronischen Handel beseitigt, abrufbar auf der Webseite des Europäischen Rates
- [Berichtigung](#) der Verordnung (EU) 2018/302, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 66 vom 8. März 2018, abrufbar auf der Webseite von EUR-Lex, Der Zugang zum EU-Recht
- GTAI-[Meldung](#) vom 23. November 2017: EU-Beendigung ungerechtfertigten Geoblockings/Einigung der EU-Verhandlungsführer
- GTAI-[Meldung](#) vom 6. Dezember 2016: EU-Geoblocking soll ein Ende haben/EU will Diskriminierungen im Online-Handel beseitigen

Quelle gtai, von Helge Freyer

### EU - Maßnahmen im Kampf gegen illegale Online-Inhalte - Empfehlung der Kommission

Im Amtsblatt der EU Nr. 63 wurde am 6. März 2018 die Empfehlung (EU) 2018/334 der Kommission vom 1. März 2018 für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten veröffentlicht.

„Illegale Inhalte“ sind danach alle Informationen, die nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines betroffenen Mitgliedstaats stehen (siehe Kapitel I 4 der Empfehlung).

Die - gemäß Art. 288 AEUV nicht verbindliche - Empfehlung schließt an die von der Kommission am 28. September 2017 vorgelegte Mitteilung über den Umgang mit illegalen Online-Inhalten an und soll die darin enthaltenen Leitlinien umsetzen.

#### Mehr Information

- [Empfehlung \(EU\) 2018/334](#), abrufbar auf der Webseite von EUR-Lex, Der Zugang zum EU-Recht
- [Pressemitteilung](#) der Europäischen Kommission vom 1. März 2018 (MEMO/18/1170): Empfehlung der Kommission für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten, abrufbar auf der Webseite der Europäischen Kommission
- [Mitteilung](#) der Kommission mit Orientierungshilfen zu den Verantwortlichkeiten der Anbieter von Online-Diensten im Hinblick auf illegale Online-Inhalte ( COM(2017) 555 final vom 28. September 2017), abrufbar auf der Webseite der Europäischen Kommission
- [Pressemitteilung](#) der Europäischen Kommission vom 28. September 2017 (IP/17/3493): Sicherheitsunion: Kommission verstärkt Bemühungen im Kampf gegen illegale Online-Inhalte, abrufbar auf der Webseite der Europäischen Kommission
- [Vertrag](#) über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Quelle gta, von Helge Freyer

## EU - Schiedsklausel in EU-internen bilateralen Investitionsschutzabkommen - EuGH-Urteil

Mit Urteil vom 6. März 2018 hat der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache C-284/16 wie folgt entschieden:

Die Art. 267 und 344 AEUV sind dahin auszulegen, daß sie einer Bestimmung in einer internationalen Übereinkunft zwischen den Mitgliedstaaten wie Art. 8 des Abkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen entgegenstehen, nach der ein Investor eines dieser Mitgliedstaaten im Fall einer Streitigkeit über Investitionen in dem anderen Mitgliedstaat gegen diesen ein Verfahren vor einem Schiedsgericht einleiten darf, dessen Gerichtsbarkeit sich dieser Mitgliedstaat unterworfen hat.

#### Mehr Information

- [EuGH-Urteil](#) vom 6. März 2018 in der Rechtssache C-284/16, abrufbar auf der Webseite des Europäischen Gerichtshofes
- [EuGH-Pressemitteilung](#) Nr. 26/18 zum EuGH-Urteil in der Rechtssache C-284/16 vom 6. März 2018: „Die im Investitionsschutzabkommen zwischen den Niederlanden und der Slowakei enthaltene Schiedsklausel ist nicht mit dem Unionsrecht vereinbar“, abrufbar auf der Webseite des Europäischen Gerichtshofes
- [Vertrag](#) über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- [Abkommen](#) zwischen dem Königreich der Niederlande und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (1991), in englischer Sprache abrufbar auf der Webseite der UNCTAD (United Nations Conference on Trade and Development)



- [Pressemitteilung](#) der Europäischen Union vom 18.Juni 2015 (IP/15/5198): „Kommission fordert Mitgliedstaaten zur Beendigung ihrer EU-internen bilateralen Investitionsschutzabkommen auf“, abrufbar auf der Webseite der Europäischen Kommission
- [Überblick](#) Investitionsschutz (Themenseite), abrufbar auf der Webseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
- [Übersicht](#) über die bilateralen Investitionsförderungs- und -schutzverträge der Bundesrepublik Deutschland (alphabetisch nach Vertragsstaat), abrufbar auf der Webseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Quelle gtai, von Helge Freyer

## EU - Einführung der Europäischen Elektronischen Dienstleistungskarte wurde gestoppt

Der Vorschlag der EU-Kommission, eine elektronische Dienstleistungskarte einzuführen, wurde Anfang März 2018 von vier Ausschüssen im EU-Parlament abgewiesen. Auch der maßgebende Ausschuß für Binnenmarkt und Verbraucherschutz hat in seiner Abstimmung am 21. März 2018 die Verordnungs- und Richtlinienvorschläge zur Einführung einer Europäischen Elektronischen Dienstleistungskarte abgelehnt.

Die Europäische Elektronische Dienstleistungskarte ist Bestandteil des durch die EU-Kommission vorgeschlagenen Dienstleistungspaketes vom 10. Januar 2017. Die Dienstleistungskarte sollte für die Dienstleister eine Erleichterung darstellen, in dem sie die erforderlichen Verwaltungsformalitäten für eine Dienstleistungstätigkeit im Ausland ersetzen bzw. abschaffen sollte.

Nunmehr werden die nationalen Behörden vorerst weiterhin für die Verwaltungsverfahren zuständig bleiben.

### Mehr Information

- [Pressemitteilung](#) des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) vom 21.März 2018: Internal Market MEPs reject Commission’s “services e-card” proposals, abrufbar auf der Website des Ausschusses
- GTAI-[Meldung](#) vom 23.Februar 2017: EU-Kommission legt Dienstleistungspaket vor, abrufbar auf der GTAI-Webseite
- siehe auch: GTAI-[Meldung](#) vom 24. Juli 2017: EU – Ausrichtung des Rates zum Dienstleistungspaket, abrufbar auf der GTAI-Webseite

Quelle gtai, von Marcelina Nowak

## Aktuelle Veranstaltungen - Veröffentlichungen

### Newsletter des Datenschutzbeauftragten

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Rheinland - Pfalz gibt seit neuestem einen in zweimonatlichem Abstand erscheinenden Newsletter heraus.

Es werden kurz wichtige aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang der Themen Datenschutz und Informationsfreiheit angesprochen werden. Der [Newsletter](#) kann kostenfrei abonniert werden. Das [Newsletterarchiv](#).

Quelle IHK Trier, Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, [@Mail](#)

### Defense Export Control Symposium 2018

Anfang 25.04.2018 14:00 Uhr

Ende 25.04.2018 18:00 Uhr

Dauer 1 Tag

Veranstaltungsort Berlin ExpoCenter Airport Schönefeld

Anlässlich der Internationalen Luft- und Raumfahrtausstellung Berlin (ILA) 2018 veranstalten die Genehmigungsbehörden von Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien, Schweden und Großbritannien in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie (BDLI) ein »Defence Export Control Symposium«.

Eine Keynote hält ein Vertreter des diesjährigen Partnerlandes der ILA, Frankreich. Anschließend geben Vertreter der Genehmigungsbehörden einen Überblick über aktuelle politische, rechtliche und administrative Trends.

#### Mehr Information

- Defense Export Control Symposium [Flyer](#) (PDF, 2MB, Datei ist nicht barrierefrei)
- Internet- und [Registrierungsseite](#) zum Defense Export Control Symposium

Quelle BAFA

### Internationale Betriebsstätten

Aktuelle Neuerungen wie das MLI (**Multilateral Agreement zur Umsetzung der BEPS-Aktionspunkte**) sowie direkte Auswirkung der Digitalisierung von Geschäftsmodellen und Prozessen auf Betriebsstätten-Allokationen erweitern Anforderungen an das rechtssichere Betriebsstätten-Management immens.

Beim [Praxisforum Internationale Betriebsstätten](#) am **07.06.2018** in Frankfurt am Main beleuchten unsere Referenten alle Aspekte der steueroptimalen Behandlung von Betriebsstätten:

Sie erläutern die aktuellen Herausforderungen für international tätige Unternehmen und zeigen die **Handlungsoptionen für eine steueroptimale Behandlung von internationalen Betriebsstätten** auf.

Nutzen Sie unser Praxisforum, um die aktuellen Entwicklungen frühzeitig einzuordnen und steuerliche Risiken im Auslandsgeschäft zu vermeiden.  
Hier [informieren](#) und anmelden mit Frühbucherrabatt

## Allgemeines

Die AXSYS hat die vorgenannten Informationen nach bestem Wissen erstellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Die Inhalte erheben insbesondere nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und können eine anwaltliche oder fachliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Da sich das nationale und internationale Recht ständig weiterentwickelt, können Informationen nach einiger Zeit veraltet, unrichtig oder widersprüchlich sein.

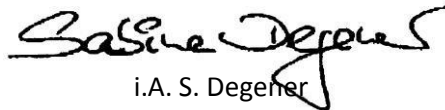
Die aufgeführten externen Links, sowie deren weiterführende Links, führen zu Inhalten fremder Anbieter. Für diese Inhalte ist allein der jeweilige Anbieter verantwortlich. Die externen Inhalte wurden beim Setzen des Links geprüft. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß die Inhalte im nachhinein von den jeweiligen Anbietern verändert werden.

Diese Publikation dient nur zu Informationszwecken und zur Nutzung durch den Empfänger. Sie stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen jeder Art dar. Die in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen wurden aus Quellen zusammengetragen, die als zuverlässig gelten.

### Hinweis der Redaktion

Die Redaktion behält sich vor, Kommentare nicht oder gekürzt zu publizieren. Dies gilt namentlich für ehrverletzende, rassistische, unsachliche, themenfremde oder Kommentare, die anderweitig gegen geltendes Recht verstoßen. Über Entscheide der Redaktion wird keine Korrespondenz geführt.

AXSYS GmbH



i.A. S. Degeher

AXSYS GmbH

Schwammertstraße 14

54589 Stadtkyll

Tel 06597 – 129 884

Fax 06597 – 129 886

[@Mail](#)

[\(Impressum\)](#)